

Bürger- informationsveranstaltung Ostrach



Landratsamt Sigmaringen – 3. April 2025
Verfahren zur Genehmigung von
Windenergieanlagen

Vorschriften



- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- 1. – 44. BImSchV, vor allem:
 - 4. BImSchV bzgl. genehmigungsbedürftiger Anlagen
 - 9. BImSchV bzgl. Durchführung Genehmigungsverfahren
- TA Lärm
- viele weitere Vorschriften/Rechtsgebiete wie z. B.
 - UVPG (Gesetz zur Prüfung der Umweltverträglichkeit)
 - Wasserrecht
 - Naturschutzrecht,
 - Luftfahrtrecht,
 - Waldrecht,
 - Bodenrecht,
 - etc.

Wer genehmigt?

Das Landratsamt entscheidet über einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag in seiner **Zuständigkeit als untere Immissionsschutzbehörde**.

Neben konzentrierten Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG **auch separate Verfahren** zu führen:

Hierzu gehören vor allem die Entscheidungen über die Zuwegung (Waldumwandlungsgenehmigung gem. §§9, 11 LWaldG) als auch über die Kabeltrasse. Ergänzend können einzelfallabhängig bspw. auch wasserrechtliche Erlaubnisse gem. WHG notwendig werden.

sachliche
Zuständigkeit



Rolle der Kommune:

Das gemeindliche Einvernehmen ist seitens der unteren Immissionsschutzbehörde gem. § 36 BauGB bei der Standortgemeinde **einzuholen**, mit dem die Bewertung der Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) unter den folgenden Kriterien erfolgt:

- keine entgegenstehenden öffentlichen Belange
- ausreichend gesicherte Erschließung

I. d. F. kann das gemeindliche Einvernehmen versagt werden.

i. d. R. im
vereinfachten
Verfahren gem.
§ 19 BImSchG

Der reguläre Verfahrensablauf



Sonderregelungen Windenergie

bis zum 03.03.2023:

- Genehmigung von Windenergieanlagen verlief langwierig im Rahmen der §§ 4, 10 oder auch der §§ 4, 19 BImSchG

seit dem Inkrafttreten des § 6 WindBG am 03.03.2023 :

- das „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (WindBG) stellt die nationale Umsetzung der „Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ (EU-NotfallVO) dar.

Unterschiede der einzelnen Verfahren



I. d. F. entfällt die Anwendung des UVPG und der artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (wesentliche Zeitersparnis vor und während des Genehmigungsverfahrens)



Maßgeblich für die Anwendbarkeit dieser Verfahrenserleichterungen ist die Voraussetzung, dass sich die geplanten Windenergieanlagen innerhalb eines Windenergiegebiets befinden (v.a. Flächennutzungsplanung).



§ 9 Abs. 1a BImSchG: Möglichkeit zur Beantragung eines Vorbescheids, welcher sich auf – durch den Antragsteller definierte – einzelne Genehmigungsvoraussetzungen bezieht.

Der Verfahrensablauf gem. § 6 WindBG



Was bedarf es zur Antragstellung?



Allgemein:

- Antrag zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung inkl. Formularblätter
- Vorhabenbeschreibung insbesondere unter Angabe des Antragsgegenstandes, der Standortbeschreibung, Zuwegung, Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt
- Lagepläne inkl. Darstellung vorliegender Windenergiegebiete, rotorüberstreichenden Flächen, Kranstellflächen, (befristeten) Rodungsflächen, Zuwegungsverläufen, betroffener Schutzgebiete, topographische Karten
- Technische Unterlagen (u. a. vom Anlagenhersteller) u. a. über wassergefährdende Stoffe, Betriebsbeschreibungen, Angaben zum eingehaltenen Stand der Technik (bspw. Serrations), Fluchtwege, Sicherheitsdatenblätter etc.
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zum Abfall
- Angaben zum Brandschutz Brandschutzkonzept, Planung der Löschwasserzisternen
- Angaben zu Anlagensicherheit bspw. Nachweise über Tages-/Nachtkennzeichnung, Blitzschutz etc.



Fachgutachten:

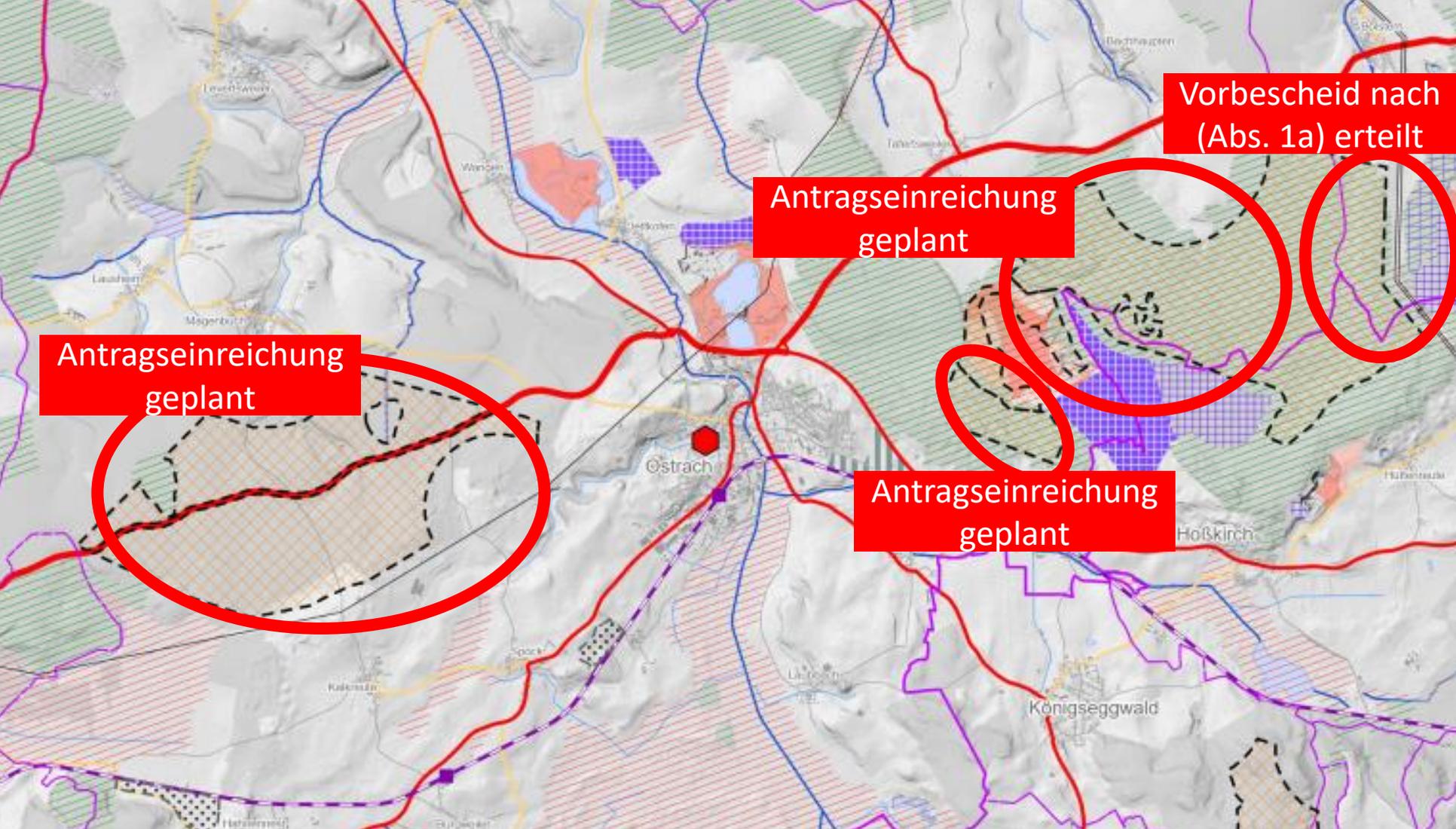
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose
- Eisfallgutachten
- Standorteignungsgutachten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Maßnahmenkarten
- Visualisierungen
- Artenschutzgutachten

üblicherweise konzentrierte Entscheidungen gem. § 13 BImSchG inkl. aller notwendiger Antragsunterlagen :

- Baugenehmigung gem. § 58 LBO
inkl. Antrag auf Baugenehmigung, Angaben gem. LBOVVO, Rückbauverpflichtung, Nachweise der Nutzungsverträge, Typenprüfungen, Bauzeichnungen, Nachweis über die gesicherte Erschließung
- befristete Waldumwandlung am Anlagenstandort gem. § 11 LWaldG
Antrag auf Waldumwandlung, Bilanzierungen, Maßnahmen zur Wiederaufforstung
- ggf. naturschutzfachliche Zulassungen oder Ausnahmen

Wer wird beteiligt?





Übersicht geplante Vorhaben

Umgebung Ostrach



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Landkreis
Sigmaringen